



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover,
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

nachrichtlich:

AG der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens
LAVES

Bundesverband Rind und Schwein
z.H. Frau Dr. Hammer
n.hammer@rind-schwein.de

Deutscher Vieh- und Fleischhandelsverbund
z. H. Herrn Osterloh
hosterloh@web.de

Osnabrücker Herdbuch eG
Ochsenweg 40 – 42
49324 Melle: info@ohg-genetic.de

MASTERRIND GmbH
Osterkrug 20
27283 Verden: info@masterrind.com

Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter
Nessestraße 1
26770 Leer: info@vost.de

Per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Dr. Meyer

E-Mail
Kirsten.Meyer@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
204-42501-1543/2022

Durchwahl 0511 120-
2037

Hannover
11.03.2022

Tierschutz;

Tiertransporte von Nutztieren nach und durch Russland, Belarus und in und durch die Ukraine

Dieser Erlass gilt für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen nach und durch Russland, Belarus und in und durch die Ukraine.

Aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine ist bis auf Weiteres ab sofort davon abzusehen, Tiertransporte der o.g. Nutztiere nach und durch Russland, Belarus und in und durch die Ukraine zu genehmigen.

Nach vorliegenden Informationen zum Kriegsgeschehen ist davon auszugehen, dass eine rechtskonforme Durchführung der genannten Transporte auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 derzeit nicht gewährleistet ist.

Seitens des Auswärtigen Amtes wird vor Reisen nach Belarus gewarnt. Die Grenzübergänge zur Ukraine sind geschlossen. Der Grenzübergang Kuznica-Bruzgi zu Polen ist geschlossen. Weitere Schließungen sind nicht ausgeschlossen.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Das Auswärtige Amt rät, Aufenthalte im Grenzgebiet zur Ukraine zu vermeiden und militärische Sperrgebiete weiträumig zu meiden.

Die Einreise auf dem Landweg ist derzeit nicht möglich. Ausnahmen bestehen jedoch u.a. für Personen, die im internationalen Güterverkehr beschäftigt sind.

Weitere Einzelheiten sind unter dem folgenden Link einsehbar: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/belarus-node/belarussicherheit/201904#content_4.

Das Auswärtige Amt rät von Reisen in die Russische Föderation ab. Eine Warnung besteht bezüglich Reisen nach Südrussland in die Grenzregionen zur Ukraine.

Ausreisemöglichkeiten und Zahlungsverkehr wurden weiter eingeschränkt, bei bestimmten öffentlichen Äußerungen – auch in sozialen Medien – drohen Haftstrafen.

Die Nutzung nicht-russischer Kreditkarten ist in der Russischen Föderation derzeit nur eingeschränkt möglich.

In fünf Regionen (Rostow, Krasnodar, Saratow, Woronesch und Wolgograd) wurde der Notstand ausgerufen. Dies kann zu Einschränkungen des öffentlichen Lebens führen.

Das Auswärtige Amt rät, Reisepläne zu überprüfen und nicht notwendige Reisen zu verschieben.

Diesbezügliche Informationen sind unter dem folgenden Link einsehbar: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/russischefoederation-node/russischefoederationsicherheit/201536>.

Für Einreisen in die Russische Föderation über die Landgrenze aus anderen Staaten gelten weiterhin Einreisebeschränkungen. Auskunft zu geltenden Beschränkungen kann lediglich über die Konsularabteilung der Botschaft der Russischen Föderation geben.

Vor Reisen in die Ukraine warnt das Auswärtige Amt. Deutsche Staatsangehörige sind dringend aufgefordert, das Land zu verlassen. In der Ukraine finden Kampfhandlungen und Raketenangriffe statt. Eine Evakuierung durch deutsche Behörden ist derzeit nicht möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund des russischen Angriffs auf die Ukraine die Möglichkeiten zur Unterstützung deutscher Staatsangehöriger sehr begrenzt sind.

Weitere Einzelheiten finden sich unter dem folgenden Link: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/ukraine-node/ukrainesicherheit/201946>

Gem. Art. 14 Abs. 1 lit a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft die zuständige Behörde am Versandort, ob die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer

verfügen und ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob ein Transport in und durch die betroffenen Länder so durchgeführt werden kann, wie er geplant ist. Es kann zu kurzfristigen Grenzschließungen, unkalkulierbaren Wartezeiten an Grenzen z. B. durch zusätzliche Kontrollmaßnahmen, Verzögerungen und Hemmnissen bei Verzollungen und Einfuhruntersuchungen, kurzfristigen Schließungen oder Einschränkungen von Versorgungsstellen, Verkehrsbehinderungen durch Demonstrationen und Kundgebungen, Staus, Flüchtlingsströme, ausfallenden Kommunikationswege zwischen den Ländern und nicht zuletzt Verletzungen der Tiere durch Waffen, die zu Kriegszwecken eingesetzt werden, kommen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch damit wirklichkeitsnahe Angaben enthält und dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Gem. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Darüber hinaus müssen vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden sein, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen (Art. 3, Absatz 2, lit. a). Der Transport zum Bestimmungsort muss ohne Verzögerungen erfolgen (Art. 3, Absatz 2, lit. f).

Ebenfalls aufgrund des Kriegsgeschehens ist dies nicht sicherzustellen.

Es kann zu den oben dargestellten Folgen kommen, die zu einer Verlängerung der Transportdauer und auch dazu führen können, dass die Tiere z.B. nicht an einer Versorgungsstelle abgeladen und versorgt werden können. Es ist wahrscheinlich, dass den Tieren unnötige Leiden oder Verletzungen zugefügt würden.

Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird somit nicht eingehalten.

Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf Abstempelung des Fahrtenbuchs nach Art. 14 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Daher sind Tiertransporte der genannten Nutztiere) nach und durch Russland, Belarus und in und durch die Ukraine ab sofort auszusetzen.

Bei einer Änderung der Lage komme ich unaufgefordert auf Sie zu.

Im Auftrage

gez. Dr. Kirsten Meyer